

Satzung
der
PSI Software SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

PSI Software SE

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, vertreten oder übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.
3. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, im Bundesanzeiger.
2. Informationen an Aktionäre und Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

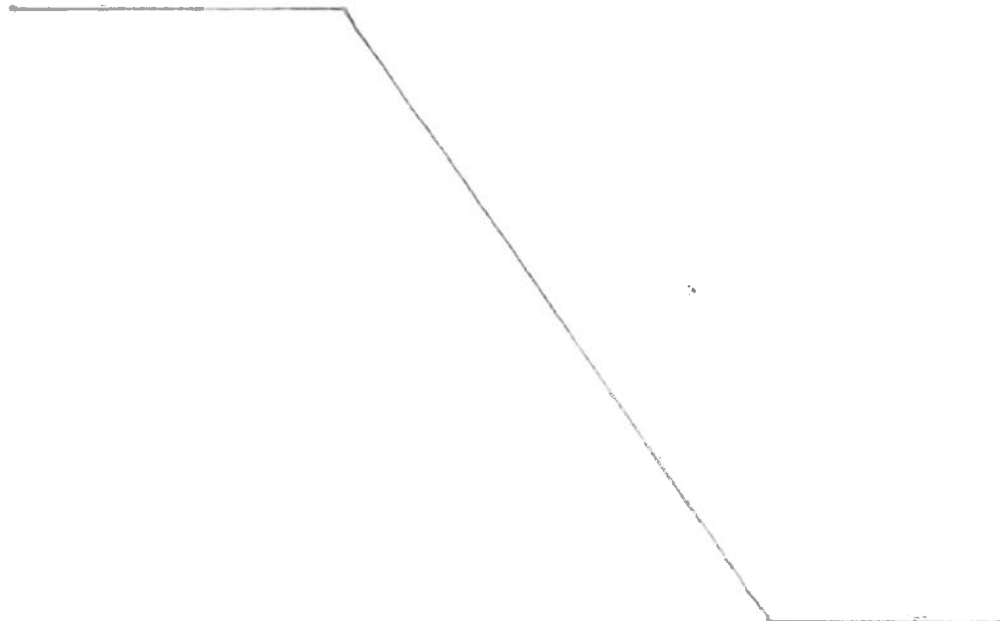
II. Kapitalgrundlage

§ 6 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 41.835.033,60 (in Worten: Euro einundvierzig Millionen achthundertfünfunddreißigtausenddreihundertsechzig 60/100). Es ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 51463 B eingetragenen PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 16.341.810 auf den Namen lautende Stückaktien.
3. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktienverbriefen (Globalaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien oder Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.
4. Im Falle der Ausgabe neuer Aktien – gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage – kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.034.840,00 durch Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/ oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung bis zum 18. Mai 2026 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft begeben werden (im Folgenden jeweils und zusammen die „Schuldverschreibungen“). Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorgenannten Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldver-

schreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

6. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 600.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 zu Tagesordnungspunkt 8. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2024 zu ändern.



§ 7 **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2028 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 6.386.063,36 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, diesen Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrechtsauszunehmen,
- (ii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen auf Grund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. vor Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfange einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,
- (iii) bei Barkapitalerhöhungen, wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrages nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10%-

Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen,

- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nichtüberschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes festsetzt, nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 8 Organe

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem.

2. Die Organe der Gesellschaft sind:
- (a) Vorstand (das Leitungsorgan),
 - (b) Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan),
 - (c) Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden ernennen.
3. Die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, unter Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig gefasst. Hiervon unberührt bleibt, dass die Geschäftsordnung des Vorstands den Vorstandsmitgliedern im gesetzlich zulässigen Rahmen Einzelgeschäftsführungsbefugnisse einräumen kann. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern der Aufsichtsrat einen solchen ernannt hat, gibt bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.
5. Die Gesellschaft wird, wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, von diesem allein und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, im Einzelfall oder generell einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB zu befreien.

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Er kann darin insbesondere weitere Arten von Geschäften festlegen, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Vier Mitglieder werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE bestellt
3. Unter den Anteilseignervertretern dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sein.
4. Die Wahl bzw. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt, sofern dabei nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren.
5. Wiederbestellungen sind zulässig.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen, auch wenn hierfür ein wichtiger Grund nicht besteht. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Niederlegung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, die lediglich deren Fassung betreffen.
3. Der Aufsichtsrat bereitet im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse Hauptversammlungen vor.
4. Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - Festlegung des Jahresplans und der Mehrjahrespläne;
 - Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall EUR 5.000.000,00 übersteigt;
 - Einleitung und Beendigung von Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von über EUR 5.000.000,00 im Einzelfall.
5. Der Aufsichtsrat kann – soweit gesetzlich zulässig – die Zustimmungsentscheidung betreffend die vorgenannten oder etwaige weitere von ihm bestimmte Geschäfte generell oder im Einzelfall auf einen Ausschuss übertragen.

§ 13

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

1. Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gewählt werden, stattfindet und keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Den Vorsitz in dieser Sitzung übernimmt der an Lebensjahren älteste Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, bis ein Aufsichtsratsvorsitzender gewählt ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus haben Aufsichtsratssitzungen in allen durch Gesetz oder Satzung geforderten Fällen stattzufinden, insbesondere wenn für die Tätigkeit und Entwicklung der Gesellschaft bedeutende Entscheidungen zu treffen sind.
2. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, nachdem dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt worden ist. In diesem Fall muss die Sitzung binnenzwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch im Wege einer Videokonferenz oder im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hierzu auffordert und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Ist ein Tagesordnungspunkt in der Einberufung nicht angekündigt worden, darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden, angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich abzugeben oder der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn der Beschluss auch unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Frist abgegebenen schriftlichen Stimmen der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustande kommt und wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit fordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vergütung

1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung hat die Hauptversammlung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen besonders zu berücksichtigen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied einbezogen, soweit eine solche im Interesse der Gesellschaft unterhalten wird. Dabei ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren, der im Versicherungsfall von dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied zu tragen ist.

Die Hauptversammlung

§ 16 Ort und Zeit

1. Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

§ 16a Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne oder sämtliche bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindenden Hauptversammlungen vorzusehen, dass sie als virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden.

§ 17

Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist.
2. Die Anmeldung muss innerhalb der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden, insbesondere elektronischen Weg erfolgen. In der Einberufung kann auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand trifft in diesem Fall Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 und macht diese zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

§ 18

Vorsitz; Übertragung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Trifft der Aufsichtsratsvorsitzende keine solche Bestimmung oder ist das durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmte Aufsichtsratsmitglied an der Übernahme des Vorsitzes der Hauptversammlung verhindert, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat gewählt.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung führt die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
3. Die Hauptversammlung kann ganz oder teilweise in Wort und Bild übertragen werden, wenn der Vorstand dies im Einzelfall in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulässt.

§ 19

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. In der Einberufung können für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, und zwar einzeln oder insgesamt, Erleichterungen gegenüber den gesetzlichen Formerfordernissen bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
4. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 20

Beschlussmehrheiten

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahres- und Konzernabschluss sowie die Lageberichte sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer sowie zusammen mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen nach deren Eingang zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch zu den Prüfungsergebnissen der ihm durch den Abschluss- und Konzernabschluss-

prüfer vorzulegenden Prüfungsberichte über den Jahres- und Konzernabschluss Stellung zu nehmen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, Beträge bis zu einer weiteren Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Hierbei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abziehen.
4. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann weitere Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
5. Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Gründungs- und Umwandlungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand der vormaligen PSI Gesellschaft für Prozesssteuerungs- und Informationssysteme mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft trägt bis zum Höchstbetrag von EUR 15.338,76 alle mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zusammenhängenden Kosten (Umwandlungsaufwand).
3. Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der PSI Software SE durch Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der **PSI Software SE** mit Sitz in Berlin mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 15. Juli 2026 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 15. Juli 2026

gez. Till Bitter, Rechtsanwalt,
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Friedemann Eberspächer

L.S.